



Zahl: LVwG-0204

Bregenz, am 20.03.2017

***** PRESSEAUSSENDUNG *****

Das Landesverwaltungsgericht weist die Beschwerde des Vereines „Vorarlberger Tierschutzverband“ mit Sitz in Dornbirn gegen die Vereinsauflösung ab.

Der Verein ist damit rechtskräftig aufgelöst.

Die Bezirkshauptmannschaft Dornbirn hatte den Verein mit der Begründung aufgelöst, der Verein sei nicht mehr handlungsfähig, weil seit 2013 kein ordnungsgemäß gewählter Vorstand vorhanden sei. Dagegen hat der Verein Beschwerde erhoben. Der Verein argumentiert, die Situation habe sich dadurch geändert, dass nunmehr eine Abwesenheitskuratorin bestellt worden sei. Es könne nun erneut ein Vorstand gewählt werden.

Diese Ansicht teilt das Landesverwaltungsgericht nicht, da die Abwesenheitskuratorin zwischenzeitlich wieder abberufen wurde. Die Auflösung ist gerechtfertigt, weil der Verein nach wie vor über keinen Vorstand verfügt und somit nicht handlungsfähig ist.

Der Verein kann gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof bzw. den Verfassungsgerichtshof erheben.